

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Strom durch die EUROGATE Technical Services GmbH ("EG-TS") außerhalb der Grundversorgung

1. Vertragsgrundlage für die Energielieferung

Die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung von Haushaltskunden an Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, erfolgt zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Nimmt der Kunde unsere Lieferungen entgegen, so gilt dies als Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen.

2. Art der Energielieferung

EG-TS liefert Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung von EG-TS gestattet.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Soweit die jeweilige Vereinbarung über die Energiebelieferung nicht andere Regelungen trifft, wird der Energielieferungsvertrag wirksam, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EG-TS und Stromlieferungen erhält. Die Lieferung beginnt zu dem darin genannten Datum.

Er hat dann eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab Lieferungsbeginn und verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat, wenn er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Ablaufs. Der Kunde ist berechtigt den Vertrag im Falle eines Umzugs innerhalb zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

4. Preisänderung

EG-TS wird die Strompreise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. EG-TS wird dies auch zugunsten des Kunden tun. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Eine Änderung der reinen Energiepreise (ohne Steuern, Netzentgelte und gesetzliche Belastungen) bleibt hierbei unberücksichtigt. Änderungen bei einer Kostenart dürfen und müssen nur in dem Umfang für eine Preisanpassung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch gegenläufige Änderungen in anderen Bereichen erfolgt. EG-TS wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen - also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. EG-TS wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Eine Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Preisänderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung widerspricht. EG-TS wird seine Kunden bei Mitteilung der einzelnen Änderungen der Bedingungen über die Rechtsfolgen eines Schweigens nochmals informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von EG-TS in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

Der Energieliefervertrag setzt als Vertragsbedingung die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden voraus. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ist EG-TS berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.



6. Ablesung

Der Zählerstand wird von einem Beauftragten von EG-TS, des örtlichen Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder auf deren Wunsch mittels Zählerablesekarte vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der EG-TS, des örtlichen Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhalten, oder der Kunde den Zähler nicht, wie von EG-TS gewünscht, selbst abliest, kann EG-TS den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von EG-TS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Haftung bei Versorgungsstörungen

8.1 Soweit der Kunde einen Schaden aus einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses erleidet, ist die Haftung von EG-TS als Netzbetreiber im Niederspannungsnetz nach § 18 Abs. 2 NAV gesetzlich und im Mittelspannungsnetz gemäß Netzanschlussvertrag entsprechend § 18 Abs. 2 NAV wie folgt begrenzt:

bei Sachschäden und Vermögensschäden

- a) auf 5.000 Euro je Kunde, wenn diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden und
- b) auf 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis insgesamt, wenn diese nicht vorsätzlich verursacht wurden

In die Höchstgrenze nach lit. b) werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber gemäß § 18 NAV oder durch einen Energieliefervertrag im Einzelfall entsprechend begrenzt ist. Bei reinen Vermögensschäden ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

- 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind wir in unserer Funktion als Lieferant elektrischer Energie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen zur Unterbrechung wegen (vermeintlicher) Vertragsverletzungen des Kunden beruht.
- 8.3 Bei allen übrigen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von EG-TS ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Verletzen EG-TS oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, so ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den jeweils vertragstypischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet EG-TS unbeschränkt.
- 8.4 Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich der EG-TS mitzuteilen. Die EG-TS ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch einen Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse (8.2 8.4) gelten auch für Erfüllungsgehilfen der EG-TS.
- 8.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung der EG-TS nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Kunden ausgeschlossen.



9. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist EG-TS während eines laufenden Liefervertrages berechtigt, wenn eine für EG-TS oder den Kunden unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt EG-TS keinen Einfluss hat oder wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von EG-TS und dem Kunden bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

EG-TS informiert seine Kunden über solche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn ein Kunde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber EG-TS in Textform widerspricht. EG-TS wird seine Kunden bei Mitteilung der einzelnen Änderungen der Bedingungen über die Rechtsfolgen eines Schweigens nochmals informieren. Der Kunde kann den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. EG-TS kann den Lieferungsvertrag auch im Falle des Widerspruchs gem. Ziff. 3 ordentlich kündigen. Ist zwischen EG-TS und dem Kunden individuell eine längere Kündigungsfrist vereinbart als in Ziff. 3, so ist EG-TS bei Widerspruch des Kunden gegen eine Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen dennoch berechtigt, den Vertrag zum Ende des auf die 6-Wochen-Frist folgenden Monats zu kündigen.

10. Sonstiges

Die von EG-TS erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unentgeltlich.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass EG-TS die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von EG-TS mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. Aktiengesetz ist.

Unsere aktuellen Preise sowie Informationen über die von EG-TS angebotenen Dienstleistungen erhalten Sie im Internet unter www.eurogate.de.